

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.24 vom 20. Mai 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.24

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.24 du 20 mai 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.24 del 20 maggio 2022

Erwägungen

E. 3

Kammer WBE.2022.24 / ME / wm (LVV.2021.111) Art. 53 Urteil vom 20. Mai 2022
Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichterin Dambeck Gerichtsschreiber Meier Rechtspraktikantin Wetter
Beschwerde- A._____, führerin gegen Gerichte Kanton Aargau Obergericht,
Generalsekretariat, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren
betreffend Gesuch um Kostenerlass Entscheid der Gerichte Kanton Aargau,
Generalsekretariat, vom 24. Januar 2022

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. In den Verfahren ZSU.2020.7 und ZSU.2020.8 trat das Obergericht,

E. 4

Kammer des Zivilgerichts, mit Entscheiden vom 5. März 2020 jeweils nicht auf die Beschwerde von A. ein und auferlegte ihr Gerichtskosten von je Fr. 100.00. Die betreffenden Beschwerden betrafen die vorläufige Einstellung von Beteiligungen. Im Verfahren ZSU.2020.64 auferlegte das Obergericht, 3. Kammer des Zivilgerichts, A. eine Spruchgebühr von Fr. 375.00 (Entscheid vom 2. Juni 2020). Dieses Verfahren hatte eine Beschwerde betreffend definitive Rechtsöffnung zum Gegenstand wie auch der Entscheid des Obergerichts, 3. Kammer des Zivilgerichts, vom 2. Juni 2020, womit A. Verfahrenskosten von Fr. 600.00 auferlegt wurden (ZSU.2020.65). Die Kosten der Verfahren ZSU.2020.7, ZSU.2020.8, ZSU.2020.64 und ZSU.2020.65 von insgesamt Fr. 1'175.00 sind bei der Obergerichtskasse offen. B. 1. Mit Eingabe vom 19. Februar 2021 stellte A. ein "Gesuch um Erlass/Abschreibung aller Rechnungen/Gerichtskosten". Die Obergerichtskasse leitete dieses am 9. März 2021 mit weiteren Eingaben an das Generalsekretariat der Gerichte Kanton Aargau (GKA) weiter und beantragte die Abweisung des Gesuchs. 2. Mit Verfügung vom 24. Januar 2022 wies das Generalsekretariat GKA das Kostenerlassgesuch ab, soweit es darauf eintrat. C. 1. Gegen die Verfügung des Generalsekretariats GKA erhob A. mit Eingabe vom 26. Januar 2022 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte sinngemäss, ihr Kostenerlassgesuch sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheids gutzuheissen. 2. Das Generalsekretariat GKA hat am 4. Februar 2022 auf eine Beschwerdeantwort verzichtet und die Abweisung der Beschwerde beantragt. 3. Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 20. Mai 2022 beraten und entschieden.

- 3 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.